

INHALT:

- ▼ Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadenverhütung vom 30.06.2014
- ▼ Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, sowie auf gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching
- ▼ 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ Durchführung der öffentlichen Auslegung
- ▼ Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“; sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung

◆ Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadenverhütung vom 30.06.2014

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadenverhütung vom 30.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Starnberg, wird mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Gründe:

I.

Grau- und Kanadagänse unterliegen dem Jagdrecht und dürfen gemäß der bis zum 31.07.2014 geltenden Verordnung über die Jagdzeiten wie folgt bejagt werden:
Graugänse vom 01.08.–31.08. sowie vom 01.11.–15.01.
Kanadagänse vom 01.11.–15.01.

Die Jagdbehörde kann durch Einzelanordnung Ausnahmen von diesen Schonzeiten zulassen, wenn dies u.a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden erforderlich erscheint.

Das Landratsamt Starnberg hat hiervon durch Erlass der Allgemeinverfügung vom 30.06.2014 Gebrauch gemacht und die Schonzeiten für Grau- und Kanadagänse wie folgt aufgehoben:

Graugänse vom 15.07.2014–31.07.2014 sowie vom 01.09.2014–15.09.2014
Kanadagänse vom 01.08.2014–15.09.2014

Zusätzlich wurde im Landkreis Starnberg mit Ausnahme des Gebietes des Starnberger Sees sowie dem bis max. 300 m von der Uferlinie des Starnberger Sees entfernten Bereich die Schonzeit für Grau- und Kanadagänse in der Zeit vom 16.09.2014 bis 31.10.2014 aufgehoben.

II.

Das Landratsamt Starnberg ist für diese Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Jagdzeiten für Grau- und Kanadagänse mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes ab dem 01.08.2014 angepasst. Die

Jagdzeit wurde einheitlich vom 01.08. bis 15.01. festgelegt. Da nunmehr eine einheitliche gesetzliche Regelung der Jagdzeiten für Grau- und Kanadagänse besteht, bedarf es in diesem Zeitraum keiner Einzelanordnung durch die Jagdbehörde mehr.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg ist daher obsolet geworden und aus Gründen der Rechtsicherheit aufzuheben.

Starnberg, 19.08.2014

LANDRATSAMT STARNBERG
Stein, Oberregierungsrat

◆ Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, sowie auf gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, sowie für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserförderung durch. Nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahme sowie die Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der nichtöffentliche Erörterstermin findet am Dienstag, dem 16.09.2014, um 10:00 Uhr im Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg Besprechungsraum Nr. 248a, 1. Stock

statt.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

◆ 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“; Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 07.08.2014 den Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Leoni – Seeufer König Ludwig“ beschlossen und die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ gebilligt.

Der Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2014 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch	· Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zur Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes (Ingenieurbüro Greiner vom 04.07.2014)
Pflanzen	· Baumbestandsplan mit Kronenradius (Stand 22.07.2014) · Angrenzendes kartiertes Biotop „Quellgebiet und Steilhang im Schlosspark Berg“
Tiere	· Das Seeufer bietet zahlreichen Wasser- und Brutvogelarten sowie Libellen und Insekten Lebensraum (Begründung / Umweltbericht vom 22.07.2014)
Boden und Wasser	· Boden ist in der Regel versickerungsfähig · Randflächen im südlichen Bereich können durch hohe Wasserstände eingestaut werden (Begründung/ Umweltbericht vom 22.07.2014)
Landschaft	· Ausführungen zum Landschaftsbild (Begründung/Umweltbericht 22.07.2014)
Kultur- und sonstige Sachgüter	· Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen
Landschafts- und sonstige Pläne	· Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
Wechselwirkungen	· Darstellung im Umweltbericht vom 22.07.2014

Ludwig“ sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

02.09. bis einschließlich 02.10.2014

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

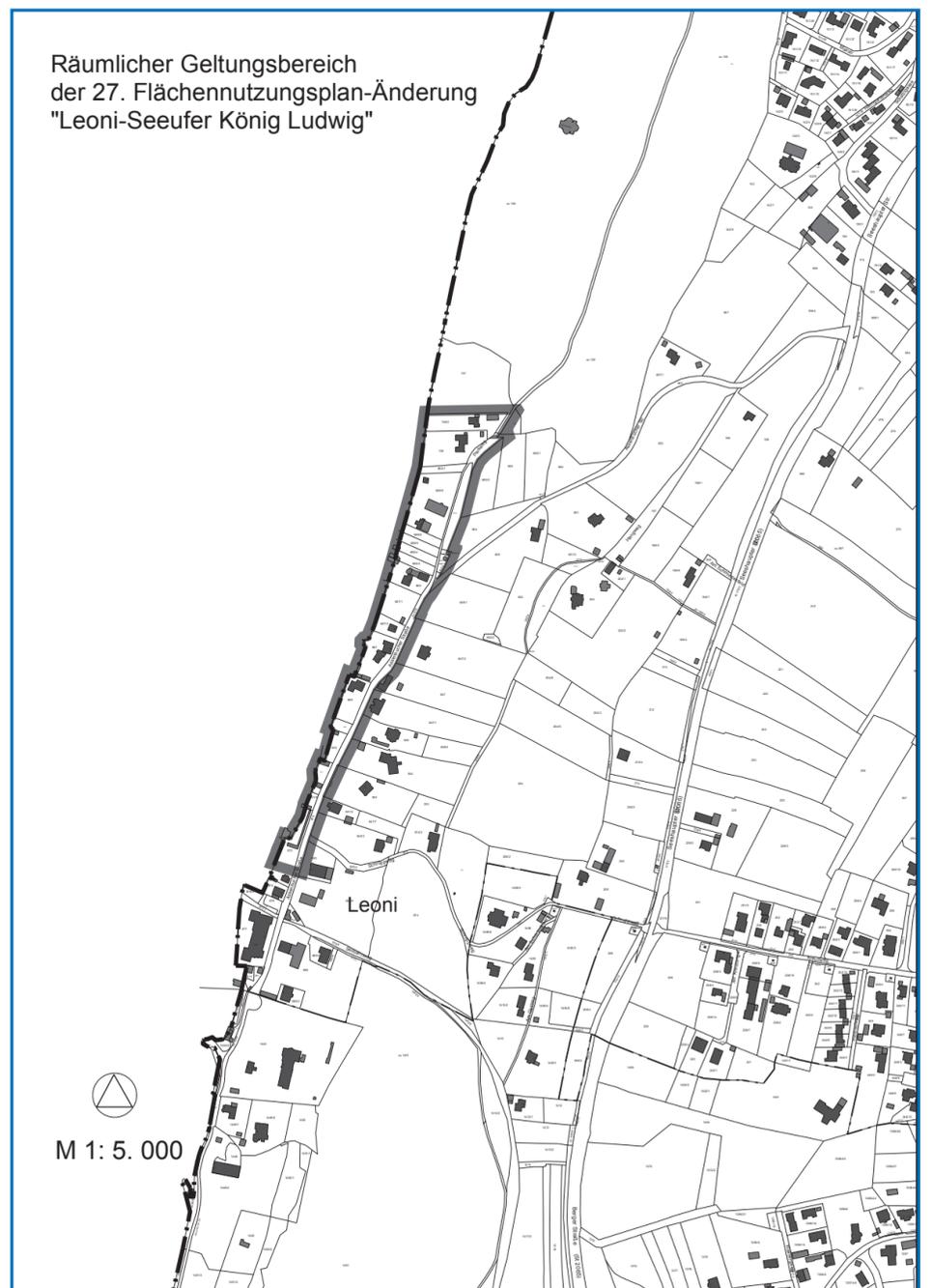
Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 08.08.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Der Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich:
Georg Scheitz, Stellvertretender Landrat

Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



◆ Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Berg, Fl.Nrn. 138/2; 138; 665/7; 665/9; 665/6; 665/5; 665/4; 665/3; 665/12; 665/11; 665/10; 666; 667/1; 667/3; 667; 669; 670; 641/6 sowie Teilflächen der Parzellen 672; 678; 646; 643; 641/4; 139/2 und 137 und ist um die Teilfläche aus Fl.Nr. 649/1 zu ergänzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nebenstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderung des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen. Dies kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 darüber hinaus den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht und Baumbestandsplan gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Baumbestandsplan sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 22.07.2014 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig

mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht und Baumbestandsplan ist beige-fügt. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch	· Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zur Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes (Ingenieurbüro Greiner vom 04.07.2014)
Pflanzen	· Baumbestandsplan mit Kronenradius (Stand 22.07.2014) · Angrenzendes kartiertes Biotop „Quellgebiet und Steilhang im Schlosspark Berg“
Tiere	· Das Seeufer bietet zahlreichen Wasser- und Brutvogelarten sowie Libellen und Insekten Lebensraum (Begründung / Umweltbericht vom 22.07.2014)
Boden und Wasser	· Boden ist in der Regel versickerungsfähig · Randflächen im südlichen Bereich können durch hohe Wasserstände eingestaut werden (Begründung / Umweltbericht vom 22.07.2014)
Landschaft	· Ausführungen zum Landschaftsbild (Begründung/Umweltbericht 22.07.2014)
Kultur- und sonstige Sachgüter	· Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen
Landschafts- und sonstige Pläne	· Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
Wechselwirkungen	· Darstellung im Umweltbericht vom 22.07.2014

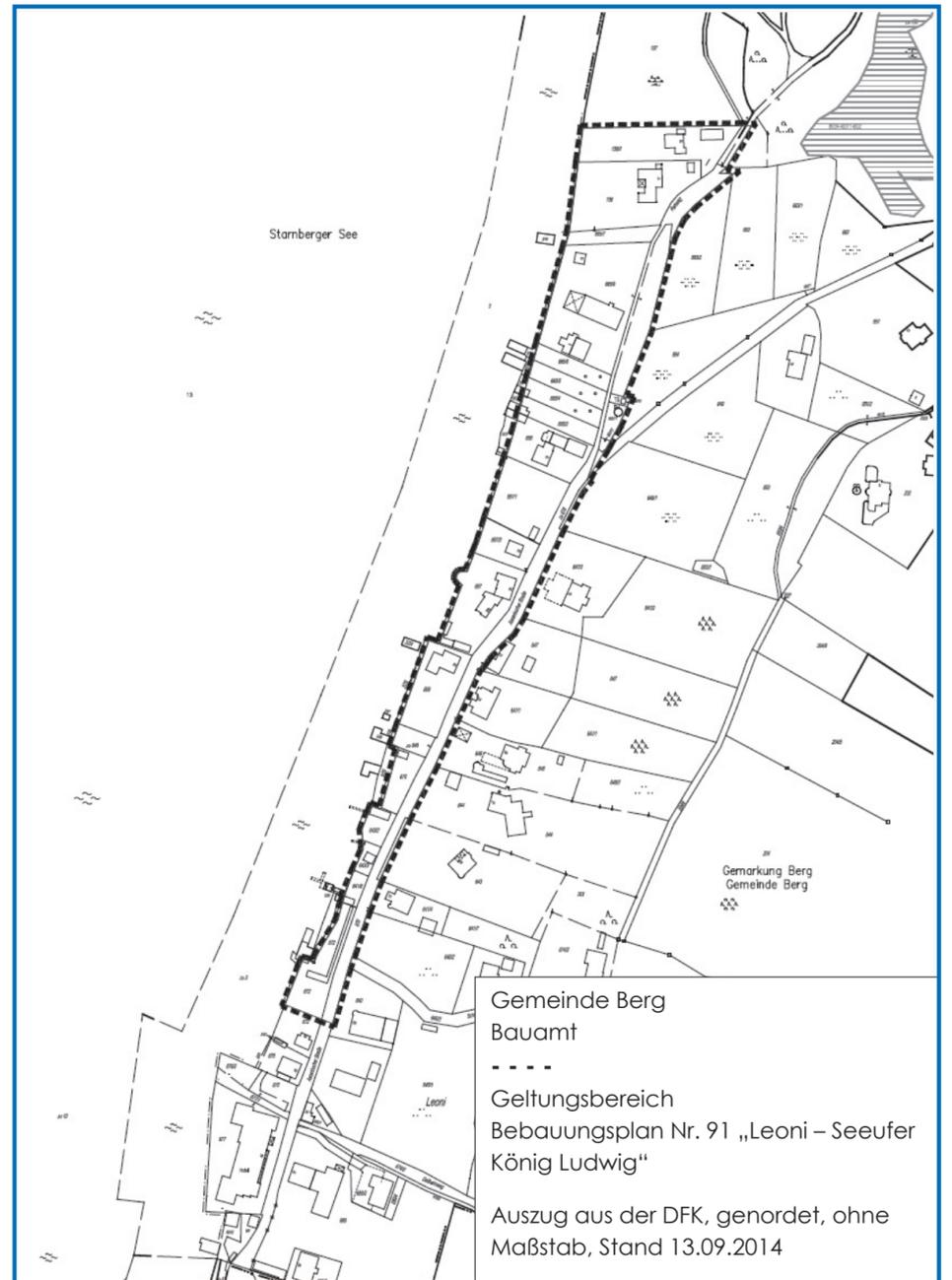
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht und Baumbestandsplan sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

02.09. bis einschließlich 02.10.2014

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der



Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches)

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 08.08.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister